

2.2.9 Prüfberichtsmuster für Knochendichtemesseinrichtungen

(Berichtskopf siehe Punkt A, Allgemeine Angaben siehe Punkt B)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Anwendungsgerät

Firmenbezeichnung:

Hersteller:.....

Röhrenschutzgehäuse

Typ:

Hersteller:

Fabr.-Nr.:

Röntgenröhre

Typ:

Hersteller:

Fabr.-Nr.:

maximal einstellbare Röhrenspannung:.....kV

kleinste Gesamtfilterung des Strahlers:mm Al

Einstellung der Betriebswerte:

rechnergesteuert

.....

(3) Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung

ja/nein

[09C01]

Einweisung in die sachgerechte Handhabung

nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV

ist erfolgt

muss noch durchgeführt werden

Bemerkungen:

D. Bautechnischer Strahlenschutz

entfällt

E. Personenbezogener Strahlenschutz

entfällt

F. Gerätebezogener Strahlenschutz

Die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Prüfpositionen sind Beschaffenheitsanforderungen nach dem MPG. Diese Kennzeichnung hat für die Durchführung der Prüfung keine direkte Bedeutung und dient nur zur Erleichterung bei einer eventuell durchzuführenden statistischen Auswertung der Prüfergebnisse.

(3) Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache

[09F01] am Arbeitsplatz vorhanden

ja/nein

(1) Für den Anwendungszweck geeignetes

[09F02] Blendensystem vorhanden

ja/nein

Zentrierung Nutzstrahlung/Anwendungsgerät:

(2) [09F04]	Strahler mechanisch einwandfrei positionierbar oder fest auf den Detektor zentriert	ja/nein	B
(2) [09F05]	Geeignete Einstellhilfen am Gerät (z. B. Libellen, Lichtzeiger, Markierung) vorhanden und ohne Mängel (Zentrierlicht)	ja/nein	B
(2) [09F06]	Übereinstimmung der Lichtmarkierung mit dem Abtastfeld	entf./ja/nein	B

G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz

(1) [09G01]	Automatische Abschaltung nach Beendigung des Scan-Ablaufs	ja/nein	B
(1) [09G02]	Am Gerät Unterbrechung der Strahlung möglich	ja/nein	
(3) [09G05]	Optisches oder akustisches Signal bei eingeschalteter Strahlung ist am Auslösungsort wahrnehmbar	ja/nein	

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz

(1) [09H01]	Funktionsprüfung vom Hersteller durchgeführt	ja/nein	
(2) [09H02]	Prüfkörper zur Kalibrierung vorhanden	ja/nein	
(3) [09H03]	Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet	ja/nein	B
(1) [09H04]	<input type="checkbox"/> Kalibrier-Programm für das Messsystem funktionsfähig, und <input type="checkbox"/> nach Bedienungsanleitung automatische Funktion (Versionsnummer) und <input type="checkbox"/> spezielles Test-Phantom vorhanden	ja/nein	
(2) [09H05]	Für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 30.06.2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b RöV): <input type="checkbox"/> Vorrichtungen zur Anzeige der Strahlenexposition des Patienten vorhanden <input type="checkbox"/> Messeinrichtungen oder <input type="checkbox"/> Angabe durch Gerät oder <input type="checkbox"/> Unmittelbare Ermittlung der Strahlenexposition des Patienten auf andere Weise (z. B. Tabellen oder Nomogramme, siehe DIN 6809-7)	entf./ja/nein	

J. Angaben des Strahlenschutzverantwortlichen über die beabsichtigte Betriebsweise

Einschaltzeit:h/Jahr

K. Ermittlung der Ortsdosis

- Die Bestimmung der Ortsdosisleistung kann entfallen, da diese in 1 m Abstand vom Strahler und Patienten nicht mehr als 2.0 $\mu\text{Sv/h}$ beträgt.
- Bei Geräten mit fächerförmiger Nutzstrahlungsgeometrie ist die Bestimmung der Ortsdosisleistung erforderlich, da die Ortsdosisleistung in 1 m Abstand vom Strahler und Patienten mehr als 2,0 $\mu\text{Sv/h}$ beträgt.
Messbedingungen und Messergebnisse: siehe Prüfberichtsmuster 2.2.7 Abschnitt K.

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 6815

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

Die technischen Strahlenschutzvorkehrungen sind.....ausreichend.

- Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1/§ 4 Abs. 5 RöV sind erfüllt.
- Es wird keine Bescheinigung ausgestellt (Genehmigungsverfahren nach § 3 RöV).

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen/die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Die Kalibrierung muss arbeitstäglich erfolgen.

Die nächste Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RöV muss spätestens erfolgen am

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift